AG Nördlingen, Beschluss v. 04.05.2026 – 6 Cs 101 Js 128427/22

Titel:

Zeugenentschädigung, Verdienstausfall, Wegstreckenentschädigung, Parkgebühren, Kopierkosten, Anwaltskosten

Schlagworte:

Zeugenentschädigung, Verdienstausfall, Wegstreckenentschädigung, Parkgebühren, Kopierkosten, Anwaltskosten

Rechtsmittelinstanzen:

LG Augsburg, Beschluss vom 22.06.2026 – 3 Qs 156/26

BVerfG, Beschluss vom 29.10.2026 – 2 BvR 1625/26

Tenor

1. Die Entschädigung des Zeugen … für die Teilnahme am Termin vom 12.11.2024 wird auf insgesamt 95,79 Euro festgesetzt.

2. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet

Gründe

I.

1
Der Zeuge … war zum Termin am 12.11.2024 um 11:15 Uhr geladen.

2
Er wurde um 11:57 Uhr ungehört entlassen.

3
Mit Schreiben vom 18.11.2024 beantragte er die Festsetzung der Zeugenentschädigung auf 413,55 €.

4
Es wurde eine Entschädigung in Höhe von 95,79 € ausgezahlt.

5
Mit Stellungnahme vom 16.06.2025 und 09.03.2026 nahm d. Bezirksrevisor/Bezirksrevisorin beim Landgericht Augsburg dazu Stellung.

II.

6
Erstattungsfähig war der Verdienstausfall für 2 Stunden zu je 25 € gem. §§ 19, 22 JVEG, d.h. insgesamt 50 €.

7
Für 103,4 km war Wegstreckenentschädigung in Höhe von je 0,35 € gemäß §§ 19, 5 JVEG, d h insgesamt 36,19 € zu erstatten.

8
Zudem waren sonstige Aufwendungen, hier Parkgebühren in Hohe von 1,60 € und Anfertigung von Kopien für 16 Seiten (von je 0,5 €) insgesamt in Höhe von 8 € nach § 7 JVEG. d.h. insgesamt in Höhe von 9,60 € zu erstatten.

9
Eine weitergehende Entschädigung war nicht zu gewähren. Nicht erstattungsfähig waren die geltend gemachten Anwaltskosten in Hohe von 242,76 € sowie ein über 2 Stunden hinausgehender Zeitaufwand.

10

Zwar können auch einem Zeugen sonstige Aufwendungen im Sinne von § 7 JVEG ersetzt werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass diese für die Heranziehung erforderlich waren.

11
Dies war gegenständlich nicht der Fall. Es wird vom einem Zeuge nicht erwartet, dass er sich auf einen Termin in besonderer Weise vorbereitet. Eigene Ermittlungen, insbesondere Akteneinsicht in Gerichtsakten oder in eine Verwaltungsstreitsache sind nicht erforderlich. Daher sind hierfür aufgewendete Auslagen oder Zeit Versäumnis auch nicht erstattungsfähig. Unabhängig davon betrifft die vorgelegte Rechnung der Anwaltskanzlei … ein Verwaltungsverfahren des Zeugen gegen den Angeklagten.

12
Ergänzend wird auf die Stellungnahme des Bezirksrevisors beim Landgericht Augsburg vom 9. März 2026 Bezug genommen.